

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Kabinettsbeschluss zu Artikelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novel- lierten EU-Industrieemissionsrichtlinie vom 21.01.2026

09.02.2026

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Die Gießerei-Industrie begrüßt die Beschlüsse vom 21. Januar 2026 als Schritt in die richtige Richtung. Dennoch bleiben sie hinter der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerten Absicht, europäische Regelungen 1:1 in nationales Recht umzusetzen, zurück. Dadurch bleibt Potenzial zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer stark unter internationalem Druck stehenden Branche ungenutzt. Zudem werden die mittelständischen Unternehmen durch zusätzliche bürokratische Belastungen bei ihren Transformationsbestrebungen behindert. Der BDG fordert die Politik daher dringend auf, im weiteren Vorgehen nachzubessern.

Die mittelständisch geprägte deutsche Gießerei-Industrie ist ein zentraler Pfeiler der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und trägt maßgeblich zur Stabilität und Prosperität unseres Landes bei. Sie ist ein wesentlicher Akteur in der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen. Die deutsche Gießerei-Industrie ist innovativ, dynamisch und als typische KMU-Branche das Rückgrat der deutschen Industrieproduktion. Deutsche Gießereien gehören zu den weltbesten ihrer Zunft und setzen globale Maßstäbe hinsichtlich ihrer Energie- und Ressourceneffizienz. Die hauptsächliche Verwendung von Schrotten als Rohstoff macht sie zum Musterbeispiel für eine seit Jahrzehnten praktizierte Circular Economy.

Im Rahmen der Strukturkrise des Wirtschaftsstandorts Deutschlands, hohen Energiekosten und den globalen Handelskonflikten hat die Branche seit 2018 einen Stellenabbau von rund 20.000 Mitarbeitern hinnehmen müssen und steht jetzt am Kippunkt. Bereits die 1:1-Umsetzung der IED setzt die Betriebe weiter unter erheblichen Druck. Der BDG richtet an die Politik deshalb folgende Hauptforderungen, die er im folgenden detailliert begründet.

Der BDG fordert vor allem

- **Die 1:1-Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht!**
- Keine verpflichtende Einführung und Konformitätsbewertung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS
- Vollständige Übernahme der Ausnahmeregelungen aus der IED sowie
- Streichung der 11. BlmSchV

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

2

Zur Einordnung

Das Bundeskabinett hat am 21. Januar 2026 einen Entwurf für ein Artikelgesetz und einen Entwurf für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt.

Die Mehrzahl der mittelständischen Gießereien unterliegt den Anforderungen der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED). Dem kontinuierlichen Fortschritt bei der Entwicklung technischer Lösungen zur Minderung von Umweltauswirkungen trägt die IED zweifellos Rechnung. Es kommt aber nun darauf an, die äußerst ambitionierten Vorgaben mittelstandstauglich umzusetzen. KMU verfügen in der Regel nicht über gut ausgestattete Stabsabteilungen, welche die umweltrechtliche Compliance umfänglich managen. Vielmehr findet die Befassung mit den immer komplexer werdenden Regelwerken im operativen Bereich der Betriebe statt.

Bereits eine 1:1-Umsetzung der neuen Regelungen führt zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und umfangreichen zusätzlichen administrativen Belastungen für die Unternehmen. Gleichzeitig steht unsere energieintensive Branche großen Herausforderungen in einem kritischen weltwirtschaftlichen Umfeld sowie bei der Transformation ihrer Prozesse gegenüber. Jegliche nationale Regulierung, die über die europäischen Vorgaben hinausgeht, mündet zwangsläufig in einen standortspezifischen Nachteil für die in Deutschland bislang fest verwurzelten Unternehmen.

Die Übertragung der IED sollte deshalb sowohl dem konsequenten Ziel der 1:1-Umsetzung im Koalitionsvertrag als auch den Maximen der Budapester Erklärung folgen: Für einen klaren, einfachen und intelligenten Regelungsrahmen für Unternehmen sorgen und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringern.

Nachfolgend führen wir unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Einzelnen auf.

Überarbeitungsvorschläge zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zu § 3 BImSchG – Eigenständige Definition der Umweltleistungsgrenzwerte aufnehmen

Die neu eingefügte Kategorie der „Umweltleistungsgrenzwerte“ sollte in § 3 BImSchG gesetzlich definiert werden.

In den Entwürfen zur IED-Umsetzung werden an zwei Stellen die neu eingeführten „Umweltleistungsgrenzwerte“ lediglich als Klammerdefinition erwähnt, und zwar in der Verordnungsermächtigung des § 7a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und in § 9 der 45. BImSchV.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser neuen Grenzwertkategorie für die betriebliche Praxis wäre es hilfreich, wenn diese eigenständig definiert wird, insbesondere, um gesetzlich festzulegen, wie der Grenzwert bestimmt wird.

In die gesetzliche Definition muss aber unbedingt aufgenommen werden, dass der Umweltleistungsgrenzwert immer der am wenigsten strenge Wert der jeweiligen Spanne ist, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergibt. Nur so kann sichergestellt werden, dass es (über die Verordnungsermächtigung des § 7a) bei der Festlegung der Grenzwerte nach § 9 der 45. BImSchV nicht zu abweichenden Regelungen kommt, die der gesetzlichen

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Intention widersprechen. Wenn schon dem Verordnungsgeber bei den Emissionsgrenzwerten für die Emissionsbandbreiten ein Prüfmaßstab vorgegeben wird, so sollte auch ein davon abweichender Maßstab bei den Umweltleistungsgrenzwerten eindeutig kodifiziert werden.

Zu § 7a Abs. 2 BImSchG – Keine Nachteile bei verzögerter BVT-Umsetzung

Gemäß § 7a Abs. 2 BImSchG (neu) ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die Rechtsverordnung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen anzupassen. Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass dem Betreiber keine Nachteile durch eine verzögerte Umsetzung der BVT entstehen dürfen.

Es sollte daher eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.

Die IED verlangt für Bestandsanlagen Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (z.B. TA Luft) oftmals nicht eingehalten oder sogar überschritten. Die zum Beispiel in § 7 Abs. 1a Nr. 1 BImSchG vorgesehenen Ein-Jahres-Frist ist regelmäßig nicht eingehalten worden.

Betreiber von Bestandsanlagen brauchen jedoch eine angemessene Vorlaufzeit, um die neuen Anforderungen fristgerecht zu erfüllen. Dafür notwendige technische Anpassungen müssen zunächst geplant und notwendige Anlagen oder Anlagenteile beschafft werden. Oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet und eingefahren werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt. Mit Blick auf Anlagen zur Dekarbonisierung der Industrie, inklusive der dafür notwendigen Infrastruktur (z. B. der CO2-Abscheidung), kann dies aufgrund der Neuartigkeit der Technologien und dem Mangel an Erfahrungswissen noch länger dauern.

In jedem Fall sollte eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist explizit ausgeschlossen werden.

Zu § 7a Abs. 3 und 4 BImSchG – Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen

In § 7a Abs. 3 und 4 BImSchG (neu) sollte die nach der IED-Richtlinie mögliche Ausnahme des „lokalen Standortes“ und der „lokalen Umweltbedingungen“ ergänzt werden, um einer 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie gerecht zu werden.

Die EU-Richtlinie schreibt diese Ausnahmemöglichkeit ausdrücklich für Emissionswerte und Umweltleistungswerte vor. Im vorliegenden Entwurf ist diese Ausnahme lediglich in § 7a Abs. 4 BImSchG für die Umweltleistungswerte im Wasser in deutsches Recht umgesetzt worden. Die o.g. Ausnahmen fehlen im Entwurf des BImSchG. Für die Emissionswerte im Bereich Wasser und Luft sowie für Umweltleistungswerte im Bereich Luft wurde diese von der EU vorgegebene Ausnahme national nicht umgesetzt. Dies ist dringend zu ergänzen.

Ohne diese Ausnahmemöglichkeit werden deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb deutlich benachteiligt.

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Zu § 10 Abs. 3 BImSchG – Klarstellung bei Widerspruchsoption zur Veröffentlichung im Internet

In der Widerspruchsoption für eine Offenlage der Antragsunterlagen im Internet (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) sollte der Begriff „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt werden.

In § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“

Zur Zeit herrscht Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Begriffes „soweit“. Zur Klarstellung des Gewollten sollte dieser klar als „wenn“ formuliert werden. Dies entspricht auch dem Regelungszweck der zugrundeliegenden PlanSiG-Regelung.

Damit ist der Begriff als inhaltliche Voraussetzung (Befürchtung einer Gefährdung) zu verstehen und nicht nur als inhaltliche Ausgestaltung. Mit der Klarstellung wird das Gewollte erreicht, dass nämlich die Antragsunterlagen in ihrer Gesamtheit bei der Befürchtung einer Gefährdung von Sicherheitsinteressen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht im Internet auszulegen sind. Dies ist in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungslage, die auch die Ausspionage von Industrieanlagen und kritischer Infrastruktur betrifft, von überragender Bedeutung. Der zudem vom europäischen Recht geforderte physische Schutz von kritischen Industrieanlagen (vgl. CER-Richtlinie) sollte nicht dadurch unterlaufen werden können, dass die gesamten Antragsunterlagen mit allen technischen Detaildarstellungen, technischen Plänen und textlichen Erläuterungen weltweit im Internet verfügbar und downloadbar sind.

Zu § 10 Abs. 6 BImSchG – Erörterungstermin stets fakultativ ausgestalten

In § 10 Abs. 6 BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden.

Die jüngste Beschleunigungsnovelle des BImSchG hat – im Gegensatz zu den Erneuerbare-Energien-Anlagen – für den Bereich der industriellen Anlagengenehmigungen keine rechtlich eindeutige Klarheit im Hinblick auf den fakultativen Erörterungstermin geschaffen. Diese ist jedoch dringend erforderlich, wenn Gießereien ihre Prozesse transformieren und klimafreundliche Anlagen installieren müssen. Der Antragsteller sollte also frei entscheiden können, denn er trägt mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens sowie möglicher Verzögerungen durch Klagen.

Zudem besteht keine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins. Somit ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Bei beiden möglichen Verfahrensarten sollte ein Erörterungstermin ausschließlich auf Wunsch des Antragstellers durchgeführt werden. Diese „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z.B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG).

§ 10 Abs. 6 BImSchG sollte durch einen neuen Satz 2 (entsprechend § 16 b Abs. 5 BImSchG) ergänzt werden:

„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn der Antragsteller diesen nicht beantragt.“ Die geltenden Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Zur Klarstellung sollten zudem die Regelungen in § 16 der 9. BImSchV angepasst werden.

Zu § 10 Abs. 8a BImSchG – Konsolidierung der Nebenbestimmungen von Genehmigungen

Bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden nach § 10 Abs. 8a Nr. 3 BImSchG sollte eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen nur beizufügen sein, wenn diese im Vorfeld von der Behörde bereits konsolidiert worden sind. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 neue Nummer 3 BImSchG) sollte geändert werden.

Die Regelung des Entwurfes, wonach eine konsolidierte Fassung der Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen vorzunehmen ist, „soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“, sollte geändert werden. Der Vorschlag generiert erheblichem bürokratischem Aufwand bei Genehmigungsbehörden und Betreibern, ohne dass diesem ein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Genehmigungen von Gießereistandorten reichen überwiegend weit in die Vergangenheit zurück - mehrere Jahrzehnte und darüber hinaus - und enthalten Hunderte von Nebenbestimmungen.

Die IED regelt keine Behördenpflicht zur Konsolidierung von Auflagen, sondern eine Pflicht, Auflagen zu veröffentlichen, wenn sie in dem betreffenden Genehmigungsverfahren tatsächlich konsolidiert wurden. Dies wird jedoch in den seltensten Fällen tatsächlich passieren, da im Verfahren (und oft auch im Bescheid selbst) der Genehmigungstatbestand der Anlage geprüft und in die neue Genehmigung integriert wird. Es besteht im Verfahren in den seltensten Fällen ein Bedarf, die Nebenbestimmungen ausdrücklich zu konsolidieren.

Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte daher so umgesetzt werden, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsauflagen bezieht und auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Zu § 12a BImSchG – Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen

§ 12a Abs. 2 und 3 BImSchG sind um die in der IED festgelegten Kriterien des geographischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen zu ergänzen, um eine 1:1-Umsetzung zu gewährleisten.

Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen stellt einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen gegenüber Anlagen in anderen europäischen Ländern dar. Zukünftig sind erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in Gießereien einzuhalten. Da bereits heute absehbar ist, dass viele Standorte die erheblich abgesenkten Grenzwerte nicht für jeden einzelnen Schadstoff einhalten können, werden die Ausnahmeregelungen an Bedeutung gewinnen. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

vorsieht.

Zu § 27 BImSchG – Emissionserklärung ersatzlos streichen!

§ 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten ersatzlos aufgehoben werden. Dies wäre – auch im Sinne der Budapester Erklärung – ein tatsächlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie.

Denn die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industriemissionsportals regelt umfänglich die Erhebung und Offenlegung von Umweltdaten aus Industrieanlagen. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG obsolet. Deren Beibehaltung würde eine Doppelregelung und zusätzliche, nun aber verzichtbare Berichtspflicht darstellen. Insbesondere für KMU würde deren Wegfall eine Entlastung schaffen.

Zu § 31 Abs. 5 BImSchG – Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestalten

§ 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG regelt, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, im Internet öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Regelung entspricht keiner 1:1 Umsetzung der IED und bedarf einer Konkretisierung. Die aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung sollte unbürokratisch, pragmatisch und mittelstandstauglich ausgestaltet werden.

Art. 24 Abs. 3 Buchst. b) der IED lautet:

„Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit [...] zugänglich [...]“

b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsauflagen erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen;“

Die Regelung in § 31 BImSchG sollte auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß zurückgeführt werden. Für die Information der Öffentlichkeit ist das Ergebnis der Überwachung in einer aggregierten Form (also keine vollständigen Messberichte oder Übermittlungsprotokolle) relevant. Sollten interessierte Dritte Zugang zu den technischen Rahmenbedingungen wünschen, können sie diesen nach den Regeln des UIG erhalten.

Eine entsprechende Klarstellung der Regelung ist wichtig, um Zweifelsfragen und Rechtsunsicherheit hinsichtlich schützenswerter Informationen zu vermeiden.

In der Praxis liegen Messergebnisse je nach Messregime in unterschiedlicher Form bei den Behörden vor:

- Wiederkehrende Messungen: Messberichte in Papierform oder als pdf-Datei. Diese Messberichte können sehr umfangreich sein und enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber (zum Inhalt siehe Ziffer 5.3.2.4 TA Luft). Dies können zum Beispiel Angaben über Betriebszustände der Anlage, prozessbezogene Betriebsparameter, Produktionsprogramme, Brenn- und Einsatzstoffe etc. sein. Diese Messberichte sind hochtechnischer Natur und können nur von Experten korrekt interpretiert werden.
- Kontinuierlichen Messungen: Elektronische Fernübertragung der Messergebnisse nach einem komplexen Auswertungsverfahren direkt an die Behörde oder

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Übermittlung als Jahresmessbericht der Behörde. Sofern Überschreitungen festgestellt werden, sind diese gesondert auszuweisen und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Auch diese Daten enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers (siehe z.B. Ziffer 5.3.3.5 TA Luft).

Für beide Messarten gilt, dass die Daten mit erheblichem Verwaltungsaufwand internetaufbereitet werden müssten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch personenbezogene Daten müssten vor Veröffentlichung gemäß § 9 UIG entfernt werden. Dabei sollten die Betreiber beteiligt werden. Es ist absehbar, dass hier ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei den Vollzugsbehörden, aber auch bei den Betreibern entstehen wird, den der Gesetzentwurf bislang nicht adressiert.

Zu § 58e BImSchG – Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Hinwendungspflichten ausgestalten

Die Verordnungsermächtigung für das Umweltmanagementsystem in § 58e Abs. 2 Nr. 1 BImSchG sollte keine „Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien“ enthalten, sondern lediglich eine Darlegungspflicht für ein Förderkonzept erneuerbarer Energien.

§ 58e Abs. 2 Nr. 1 BImSchG enthält die Verordnungsermächtigung, dass das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beinhalten muss. Diese Anforderung geht über die Regelungen der IED hinaus und ist damit keine 1:1-Umsetzung der Richtlinie. In der IED ist keine Verpflichtung zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien enthalten, sondern ein Förderkonzept.

Art. 11 der IED lautet auszugsweise wie folgt: „*Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anlage nach folgenden Prinzipien betrieben wird [...] f) Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird nach Möglichkeit vorangetrieben.*“

Die englische Fassung lautet: „*...and the use and, where possible, the production of renewable energy is promoted.*“

Aus beiden Sprachfassungen ist ersichtlich, dass es sich hier um ein unverbindliches Förderkonzept handelt, dass der europäische Regelgeber vom Betreiber verlangt. Es handelt sich gerade nicht um eine klassische Verpflichtung, die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen beinhaltet. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher eine unbürokratische und mittelstandstaugliche Umsetzung dieser Bestimmung vornehmen.

§ 58e Abs. 2 Nr. 1 könnte wie folgt formuliert werden:

„1. das Umweltmanagementsystem darlegt, ob und wie der Betreiber die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien fördert.“

Zu Anlage 2 BImSchG – Anwendung von Ausnahmen nicht verunmöglichen!

Anlage 2 des BImSchG muss ergänzt werden um eine Regelung, die den Aufwand für das Abweichungs-Gutachten begrenzt.

In Anlage 2 i. V. m. § 12 a Abs. 2 Satz 5 BImSchG werden die Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Emissionsbandbreiten geregelt.

Die in dieser Anlage festgelegten Kriterien verunmöglichen jedoch die Anwendung von Abweichungsregelungen.

Mit den aus Anhang 2 der IED übernommenen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten soll offenbar verhindert werden, Abweichungen missbräuchlich oder gar inflationär zuzulassen. Insofern wird zwar eine rechtssichere Grundlage für die Genehmigung von Ausnahmen geschaffen. Aus unserer Sicht sind die inhaltlichen Anforderungen dieser Kriterien – insbesondere die monetäre Bewertung des in den Begriffsbestimmungen nicht definierten „Umweltnutzens“ – durch einen mittelständischen Antragsteller schlichtweg nicht leistbar.

Uns ist keine etablierte Methodik bekannt, auf deren Grundlage die Berechnung und Bewertung eines Umweltnutzens durchgeführt werden kann. Würde dennoch solch eine Ermittlung durch den Antragsteller oder einen Dritten durchgeführt, könnte die anschließende Prüfung dessen durch die zuständige Behörde im Falle divergierender Auffassungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Weder der Antragsteller noch die zuständige Behörde, noch ein ggfs. damit befasstes Gericht und auch kein von diesem beauftragter Gutachter könnten auf gemeingültige oder erprobte Maßstäbe oder Methoden zurückgreifen.

Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den BVT-Prozessen aber bereits heute absehbar, dass die neuen Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für die Gießerei-Industrie selbst mit fortschrittlichster Technik nicht eingehalten werden können. Es wird deshalb in vielen Einzelfällen erforderlich sein, solche Abweichungen oberhalb der Emissionsbandbreiten zu prüfen und zuzulassen. Aus diesem Grund müssen dringend insbesondere KMU-taugliche, realisierbare Ansätze gefunden werden, um § 12 a in der Praxis nicht ins Leere laufen zu lassen.

Darüber hinaus:

Erweiterten LAI-Arbeitskreis einrichten

Im Rahmen der IED-Umsetzung dürfte es erforderlich sein, den zuständigen Behörden für die Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs entsprechende Vollzugshilfen zur Verfügung zu stellen.

Deren Erarbeitung dürfte originäre Aufgabe des Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immisionsschutz (LAI) sein. Bislang wurde die Expertise der Industrie in die Arbeiten des LAI jedoch nicht einbezogen. Die LAI-Vollzugshilfen sind jedoch für die Betreiber in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Unser Vorschlag wäre es daher, dass ein erweiterter LAI-Arbeitskreis gebildet wird, in dem Vollzugshilfen gemeinsam mit der Industrie erarbeitet werden.

Leitlinien für die Anwendung von Ausnahmen erarbeiten

Angesichts der Ausgestaltung der neuen BVT-Schlussfolgerungen für Gießereien (SF BREF) sehen wir es als notwendig an, in begründeten Situationen Emissionsgrenzwerte festzulegen, die höher sind als die BVT-assoziierten Emissionswerte. Die Anwendung dieser Abweichungsregelung muss zukünftig eine stets zu prüfende Option in Genehmigungsverfahren sein. Grundlage bildet die Einzelfallbegründung des jeweils betroffenen Anlagenbetreibers. Voraussetzung dafür ist eine Bewertung, dass die Anwendung der in

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre. Dabei wird die zuständige Behörde auf rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten stoßen.

Beispielhaft möchten wir auf die Anwendung von § 12a i.V.m. Anlage 2 BImSchG-Entwurf hinweisen. Diese gelten gem. § 67 BImSchG-Entwurf nicht für BVT-Schlussfolgerungen, die vor dem 1. Juli 2026 veröffentlicht worden sind. In diesen Fällen ist das „alte“ BImSchG (§ 7 Absatz 1a, § 12 Absatz 1a und 1b, § 17 Absatz 1a, 1b, 2a und 2b, § 48 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013) anzuwenden. Für Neuanlagen gilt die Neuregelung dann sehr wohl.

Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen und einen verwaltungseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten, halten wir es deshalb für dringend geboten, hier mittels Ministerialerlass bzw. LAI-Richtlinie eindeutige Regelungen festzulegen. Aufgrund der hohen branchenspezifischen Komplexität neuer revidierter BVT-Merkblätter würden wir es zudem sehr begrüßen, wenn sich der LAI gegenüber den Spezialisten aus der Industrie öffnen würde. Das ermöglicht die unmittelbare Integration fachlicher Expertise und kann die Erarbeitung branchen- oder themenbezogener Leitlinien beschleunigen. Ferner sind wir bereit, in entsprechenden Arbeitskreisen, Planspielen oder Praxischecks mitzuwirken.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat sich in ihrem Beschluss vom 4./5. Juni 2025 dafür ausgesprochen, den Vollzugsbehörden im Rahmen ihrer Ermessensausübung stärkeres Vertrauen entgegenzubringen. Es ist eine Behördenkultur erforderlich, die Innovation, Erfindungsreichtum und Pragmatismus ermöglicht und unterstützt.

Die Prüfung und Zulassung von Ausnahmen wird zukünftig eine dringend notwendige Option im Genehmigungsverfahren sein, um unsere Unternehmen nicht einer existentiellen Bedrohung auszusetzen.

Überarbeitungsvorschläge zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Zu § 1 Abs. 2 – Klarstellung in LAI-Vollzugshilfe

Es sollte in der Begründung zu § 1 Abs. 2 oder in einer LAI-Vollzugshilfe klargestellt werden, dass sich das Genehmigungserfordernis nur auf Nebeneinrichtungen erstreckt, bei denen alle drei in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt sind. Das betrifft Nebeneinrichtungen, „*die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.*“

Es kommt in der Genehmigungspraxis immer wieder vor, dass Anlagen von Vollzugsbehörden als Nebeneinrichtungen betrachtet werden, obwohl das 3. Kriterium – Bedeutung für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen – nicht erfüllt ist.

Beispielsweise soll eine Pulverbeschichtungsanlage, gemäß 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 5.2 ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit, als Nebenanlage zu einer Gießerei mit beantragt werden. Dabei handelt es sich bei solch einer Nebeneinrichtung in der Regel um „eine Standard-Anlage“, für die es zwar technische Daten und eine Betriebsanleitung gibt, aber keine Angaben und Pläne, wie sie im BImSchG-Antragsverfahren verlangt werden. Daher führt die zu großzügige Auslegung des Begriffes der

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Nebeneinrichtung durch die Vollzugsbehörden zu erheblichen Mehraufwendungen (Zeit und Kosten) beim Antragssteller. Mit einer Erläuterung in der Begründung oder einer Erläuterung in einer LAI-Vollzugshilfe sollte die notwendige Gleichwertigkeit der drei Kriterien dargelegt werden.

Überarbeitungsvorschläge zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Zu § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV – Erörterungstermin fakultativ stellen

Die Novelle des BImSchG hat bislang keine „Fakultativ-Stellung des Erörterungstermins“ für industrielle Anlagen geregelt. Daher sollte sowohl im BImSchG als auch in der 9. BImSchV eine Klarstellung erfolgen.

In § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV schlagen wir folgende Änderungen vor:

„(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für (geboten) hält.

~~In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 soll der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 8 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes durchgeführt werden. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“~~

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Ein Erörterungstermin sollte ausdrücklich nur auf Wunsch des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert.

Der Antragsteller sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung keine neuen Erkenntnisse ergeben.

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Überarbeitungsvorschläge zur Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)

Die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) und § 27 BImSchG sollten ersatzlos gestrichen werden.

Dies wäre ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau durch die Verringerung von Berichtspflichten insbes. für den industriellen Mittelstand. Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind Sinn und Zweck der 11. BImSchV entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt.

Überarbeitungsvorschläge zur Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV)

Wir begrüßen, dass in die Kabinettsfassung der 45. BImSchV bereits Regelungen des Entwurfs des sog. „Umwelt-Omnibus“ eingeflossen sind (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlamentes und des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung einiger Anforderungen und zur Reduzierung von administrativen Hemmnissen – 2025/0394 (COD) der Europäischen Kommission vom 17.12.2025).

Dennoch bedarf es weiterer Anpassungen, um die bürokratischen Lasten – insbes. für die mittelständischen Betreiber von IED-Anlagen und ganz im Sinne der Budapester Erklärung – zu verringern.

Zu § 2 Abs. 4 der 45. BImSchV – Definition für das Umweltmanagementsystem klarstellen

Die Definition des Umweltmanagementsystems sollte so formuliert sein, dass die Erleichterungen des EU-Umwelt-Omnibus vollumfänglich und unkompliziert übernommen werden können. Dieser sieht eine Überprüfung, aber keine verpflichtende Zertifizierung des Umweltmanagementsystems mehr vor.

Das Umweltmanagementsystem im Sinne der IED muss demzufolge kein Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ISO 14001 sein. Es ist auch die Einführung eines Systems möglich, das die Anforderungen von Art. 14a IED erfüllt und dessen Konformität z.B. durch ein qualifiziertes internes Audit gem. DIN ISO 10011 (Leitfaden für Audits) z.B. durch den Immissionsschutzbeauftragten geprüft und bestätigt wird.

Unabhängig davon können die Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem gemäß IED von den Betreibern durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS erfüllt werden – müssen es aber nicht. Die Zertifizierer bzw. Umweltgutachter prüfen dann weiterhin gegen die Norm ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung. Alle Vorgaben der IED zum Umweltmanagementsystem können in diese beiden Systeme

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

integriert werden. Entsprechend stellt der Zertifizierer bzw. Umweltgutachter einen Nachweis der Konformität mit der Norm bzw. der EMAS-Verordnung aus (siehe auch § 7 der 45. BImSchV). Eine darüberhinausgehende Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV wird von den Zertifizierern bzw. Umweltgutachtern nicht zusätzlich ausgewiesen. Deshalb sollte sich die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BImSchV auch nicht auf die Verordnung, sondern nur auf die ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung beziehen.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV – Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien nicht verpflichtend ausgestalten

Das Umweltmanagementsystem sollte keine „*Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien*“ enthalten müssen, sondern lediglich eine Darlegungspflicht für ein Förderkonzept erneuerbarer Energien.

In der IED ist keine Verpflichtung zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien enthalten, sondern ein Förderkonzept. Deshalb geht die Formulierung in § 3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus.

Art. 11 der IED lautet auszugsweise wie folgt: „*Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anlage nach folgenden Prinzipien betrieben wird [...] f) Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird nach Möglichkeit vorangetrieben.*“

Die englische Fassung lautet: „*...and the use and, where possible, the production of renewable energy is promoted.*“

Aus beiden Sprachfassungen ist ersichtlich, dass es sich hier um ein unverbindliches Förderkonzept handelt, dass der europäische Regelgeber vom Betreiber verlangt. Es handelt sich gerade nicht um eine klassische Verpflichtung, die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen beinhaltet.

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 könnte wie folgt formuliert werden:

„*Der Betreiber einer Anlage hat sicherzustellen, dass das nach Absatz 1 erforderliche Umweltmanagementsystem mindestens folgende Elemente beinhaltet: [...]*

Zu § 3 Abs. 4 und Anlage 1 der 45. BImSchV – Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS

In die Umweltmanagementsysteme sollten keine Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen werden müssen, die unter dem Regime der „alten“ IED erstellt oder revidiert wurden. § 3 Absatz 4 und Anlage 1 der 45. BImSchV sollten deshalb gestrichen werden.

In § 3 Abs. 4 ist geregelt, dass das Umweltmanagementsystem den in Anlage 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen entsprechen muss. Anlage 1 nennt ausschließlich BVT-Merkblätter, die unter der vorherigen IED entstanden sind. Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen aus solch „alten“ BVT-Merkblättern sollten aber nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden.

Erst mit Änderung der Richtlinie über Industrieemissionen wird erstmals die verbindliche Vorgabe eingeführt, dass jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem installieren

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

muss. Das Umweltmanagementsystem soll dabei die „*in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte*“ berücksichtigen (Art. 14a Abs. 2 IED). Da die neue IED auf die Zukunft ausgerichtet ist, können auch nur Vergleichswerte für das Umweltmanagementsystem aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Für diese Rechtsauffassung spricht auch die Übergangsbestimmung des Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 1 IED, der die bestehenden Anlagen betrifft.

Zwar wird in der Übergangsvorschrift nicht direkt auf Artikel 14a IED referenziert, jedoch auf Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstabe ba). Dieser regelt die Inhalte der Genehmigung und verlangt vom Mitgliedstaat, dass auch „*angemessene Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a*“ Gegenstand der Genehmigung sind und zwar gemäß der Übergangsvorschrift innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über (neue) BVT-Schlussfolgerungen. Die Erwähnung spezifisch dieses Verweises in der Übergangsvorschrift zeigt, dass auch die IED davon ausgeht, dass nur Managementanforderungen beachtet werden sollen, die in „neuen“ BVT-Schlussfolgerungen enthalten sind.

Die unter der bisherigen IED-Richtlinie beschlossenen BVT-Merkblätter wurden unter der Maßgabe verhandelt, dass lediglich die Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwerte verbindlich in deutsches Recht zu übernehmen waren. Sonstige Inhalte der BVT-Merkblätter waren nicht verbindlich in deutsches Recht umzusetzen, weshalb der Fokus der Verhandlungen nicht auf diesen Aspekten lag und für die Erarbeitung andere Voraussetzungen galten. Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser zusätzlichen UMS-Anforderungen fand nicht statt.

Zu § 4 der 45. BImSchV – Klarstellung zur Veröffentlichung

In § 5 sollte zwecks Rechtsklarheit eine Klarstellung zur Veröffentlichung erfolgen.

Es sollte nicht das „Ergebnis der Konformitätsbewertung“, sondern der „Nachweis der Konformität“ im Sinne von § 6 Abs. 3 der 45. BImSchV veröffentlicht werden müssen. § 6 Abs. 3 nutzt den Begriff des Nachweises der Konformität. Entsprechend sollte dieser Begriff auch in § 4 verwendet werden, um keine Rechtsunsicherheit zu generieren.

Zu § 5 der 45. BImSchV – Messverpflichtung und Datenerhebung nicht auf Orientierungswerte ausweiten

In § 5 sollte sich die Datenerhebung und Messverpflichtung auf die verbindlichen Vorgaben beschränken. Orientierungswerte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 der 45. BImSchV), die nicht verpflichtend sind, sollten auch nicht von der Datenerhebung und Messverpflichtung einschließlich der behördlichen Überwachung umfasst werden. Dies geht über die Vorgaben der IED-Richtlinie hinaus.

Der Gesetzgeber geht selbst davon aus, dass die Orientierungswerte nicht der behördlichen Überwachung unterliegen, wie in der Begründung zum BImSchG-Entwurf (zu § 1 Abs. 6i) ausgeführt: „Beiden Formen der Orientierungswerte für die Umweltleistung ist gemein, dass ihre Umsetzung nicht Gegenstand der unmittelbaren behördlichen Überwachung ist, [...]“

Entsprechend sollte § 5 wie folgt geändert werden:

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

„Zur Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der Leistungsindikatoren gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2, ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet [...]“

Zu § 6 Abs. 1 - 3 der 45. BImSchV – Keine verpflichtende Zertifizierung

Der EU-Umwelt-Omnibus sieht keine verpflichtende Zertifizierung des Umweltmanagementsystems mehr vor. Diese mittelstandstaugliche Entbürokratisierung sollte jetzt schon in die 45. BImSchV übernommen und § 6 ersetztlos gestrichen werden.

Zu § 6 Abs. 1 und 2 der 45. BImSchV – Klarstellung zur Nachweisführung

Hilfsweise sollte in § 6 Abs. 1 und 2 die Formulierung zwecks Klargestellung des Gewollten in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der IED wie folgt geändert werden: „*Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die Konformität des Umweltmanagementsystems und seine Umsetzung [...] zu prüfen [...]“*

Dies kann z.B. durch ordnungsgemäße interne Audits gem. DIN ISO 10011 (Leitfaden für Audits) z.B. durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden. Insbesondere KMU würden dadurch erheblich entlastet.

Zu § 6 Abs. 1 der 45. BImSchV – Konformitätsbewertung für Neuanlagen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme

§ 6 Abs. 1 der 45. BImSchV sieht vor, dass bei Neuanlagen, die nach dem 1. Juli 2030 in Betrieb gehen, bereits zur Inbetriebnahme der Anlage die Konformität des Umweltmanagementsystems mindestens durch ein internes Audit nachzuweisen ist.

Diese Regelung ist realitätsfern. Ein solches internes Audit würde voraussetzen, dass das Umweltmanagementsystem bereits vollständig in einer Anlage etabliert wäre, die noch gar nicht in Betrieb ist. Wesentliche Elemente des Umweltmanagementsystems, wie z.B. Umweltziele, Maßnahmen der fortlaufenden Verbesserung, Ergebnisse des Energieaudits können jedoch erst aufgrund bestehender Betriebserfahrungen etabliert werden. Es sollte daher für diese Neuanlagen geregelt werden, dass diese innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme die Konformität nachzuweisen haben.

Art. 14a Abs. 4 Unterabsatz 6 IED widerspricht einer solchen Regelung nicht, da sich Satz 1 auf bestehende Anlagen bezieht und Satz 2 die 3-Jahres-Frist vorsieht.

Zu § 7 Abs. 1 der 45. BImSchV – Vermutungsregel bei Berichterstattung an die zuständige Behörde

§ 7 der Verordnung verpflichtet den Betreiber, regelmäßig über den Fortschritt bei der Erreichung seiner umweltpolitischen Ziele zu berichten. Diese Berichtspflicht dient der behördlichen Nachvollziehbarkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung im Sinne des Umweltmanagements.

Um die diesbezügliche bürokratische Belastung insbesondere mittelständischer Betreiber zu verringern, sollte eine ergänzende Vermutungsregel in die Verordnung aufgenommen werden. Verfügt der Betreiber über einen Konformitätsnachweis nach EMAS oder ISO 14001, so kann die zuständige Behörde grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Weiterentwicklung der umweltpolitischen Zielsetzungen stattgefunden hat. Grund dafür ist das

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Prinzip der „kontinuierlichen Verbesserung“ als integraler Bestandteil der genannten Umweltmanagementsysteme. Solange der Betreiber in seiner Veröffentlichung nach § 4 der Verordnung von einem existierenden und zertifizierten Umweltmanagementsystem berichtet, kann vermutet werden, dass er die umweltpolitischen Ziele kontinuierlich verbessert.

Daher schlagen wir vor den Verordnungstext in § 7 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:

„Die Berichterstattung kann ist auch durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß § 4 Satz 1 zu veröffentlichten Informationen erfüllt werden, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert werden.“

Zu Anlage 1 (sowie § 3 Absatz 4) der 45. BImSchV – Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen

Anlage 1 (sowie § 3 Absatz 4) der 45. BImSchV sollten gestrichen werden.

Anlage 1 nennt bisher nur Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern, die unter der vorherigen IED entstanden sind. Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen aus „alten“ BVT-Merkblättern sollten aber nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden. Da die neue IED auf die Zukunft ausgerichtet ist, können auch nur Vorgaben für das Umweltmanagementsystem aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Die unter dem Regime der vorherigen IED-Richtlinie beschlossenen BVT-Merkblätter wurden unter der Maßgabe verhandelt, dass lediglich die Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwerte verbindlich in nationales Recht zu übernehmen waren. Sonstige Inhalte der BVT-Merkblätter waren nicht verbindlich in umzusetzen, weshalb der Fokus der Verhandlungen nicht auf diesen Aspekten lag und für die Erarbeitung andere Voraussetzungen galten. Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser zusätzlichen UMS-Anforderungen fand nicht statt. (siehe auch Begründung zu § 3 Abs.3).

STELLUNGNAHME | IED-UMSETZUNG | KABINETTSBESCHLUSS

Kontakt:

Elke Radtke, Leiter Energie und Umwelt
Telefon: (02 11) 68 71-290, E-Mail: elke.radtke@bdguss.de

ÜBER DEN BDG

Der BDG – Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V. in Düsseldorf wurde im Jahr 2008 gegründet und vertritt die Interessen von rund 500 Eisen-, Stahl- und Nichteisen-Metallgießereien in Deutschland. In den Betrieben sind rund 61.500 Mitarbeiter beschäftigt. Die deutsche Gießerei-Industrie ist eine der wichtigsten Zuliefererbranchen für den Fahrzeug-, Maschinen- und Anlagenbau.

Kontakt::

BDG – Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e.V.
Hansaallee 203, 40549 Düsseldorf
www.guss.de | Telefon: (0211) 6871-0

